

Nr. 55

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

- 1. Informationen zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Schule
- 2. Informationen zur Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“
- 3. „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ der KfW (206/239), Einführung eines neuen Verwendungszwecks für die Digitalisierung von Krankenhäusern zum 1. Februar 2021

Die Kundenbetreuung Öffentliche Kunden wünscht Ihnen trotz der Corona-Pandemie eine schöne Adventszeit. Bleiben Sie gesund!

1. Informationen zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Schule

Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs der Schulen und der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden kalten Monaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die kommunalen und (Ersatz-)Schulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumluft mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und Stäuben in den Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, finanziell unterstützt.

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen zuwendungsfähig. Förderfähige Maßnahmen werden bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt aber höchstens 4.000 Euro je beschafftem Gerät. Anträge können bis zum 15. Januar 2021 online unter www.frl-luft.foerderung.nrw.de gestellt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4135.pdf>

2. Informationen zur Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Bundesumweltministerium) auch Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen. Ziel des Bundesumweltministeriums ist zum einen, schnelle Impulse für wirtschaftliches Wachstum zu setzen und somit einen Modernisierungsschub zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise anzustoßen. Zum anderen wird mithilfe dieser Förderrichtlinie dazu beigetragen, die Resilienz sozialer Einrichtungen im Hinblick auf bereits spürbare und prognostizierte Klimaveränderungen (beispielsweise eine Häufung von Hitzeperioden und Extremniederschlägen) sowohl kurz- als auch langfristig zu stärken und Gebäude und Infrastrukturen vor erheblichen Schäden zu bewahren. Hierdurch werden das Arbeitsumfeld sowie die herausfordernden Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Einrichtungen, die erhebliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringen, qualitativ verbessert und gesundheitliche Risiken vermieden. Ebenso werden die vulnerablen Gruppen der Gesellschaft, deren Gesundheit und Lebensqualität von den Auswirkungen klimatischer Veränderungen besonders beeinträchtigt sein können, geschützt.

Zu diesem Zweck sollen investive Anpassungsmaßnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Beratung, Konzepterstellung und Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Einrichtungen ermöglicht werden. Soziale Einrichtungen sollen darin unterstützt werden, akute klimatische Belastungen abzumildern und umfassende Vorbereitungen zur Reduktion zukünftiger klimatischer Belastungen vorzunehmen. Insbesondere sollen Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen sowie Risiken für Gesundheit und Lebensqualität vermieden werden, indem notwendige Prozesse zur Anpassung an den Klimawandel möglichst frühzeitig integriert und nachhaltig angestoßen werden.

Die Förderung sozialer Einrichtungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie umfasst die folgenden Förderschwerpunkte (FSP):

- FSP 1: Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen
- FSP 2: Investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen
- FSP 3: Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit

Mehrere Förderschwerpunkte können gleichzeitig beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt bei Kommunen in der Regel 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Anträge finanzschwacher Kommunen können bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Förderschwerpunkten und -höhen erhalten Sie unter:

https://www.z-u-g.org/fileadmin/user_upload/download_pdf/AnpaSo/foerderrichtlinie_AnpaSo.pdf

3. „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ der KfW (206/239), Einführung eines neuen Verwendungszwecks für die Digitalisierung von Krankenhäusern zum 1. Februar 2021

Zum 1. Februar 2021 startet im Auftrag des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) ein neues Förderangebot für die Digitalisierung von Krankenhäusern als zusätzlicher Verwendungszweck im „Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206)“. Die Finanzierung von Investitionen in die Digitalisierung von Krankenhäusern innerhalb des Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a ff. KHG sieht neben einem Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von maximal 70 Prozent der jeweiligen Investitionskosten eine verpflichtende Kofinanzierung der geförderten Vorhaben in Höhe von 30 Prozent vor. Diese Kofinanzierung kann durch die Krankenhausträger mit dem „Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206)“ finanziert werden.

Die Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2021 möglich und erfolgt jeweils im Nachgang der Prüfung und Bescheidung durch das BAS.

Die Konditionen der standardisierten Programmvariante A des „Investitionskredits Digitale Infrastruktur (206)“ gelten unverändert auch für den neuen Verwendungszweck für die Digitalisierung in Krankenhäusern:

- Die Kreditlaufzeit beträgt maximal 30 Jahre. Der Zinssatz kann bis zu 20 Jahre festgeschrieben werden und wird für die erste Zinsbindung aus Bundesmitteln verbilligt, ist aber immer beihilfefrei.
- Der maximale Kreditbetrag im Programm 206 beträgt 50 Millionen Euro pro Vorhaben.
- Aktuell liegen die Konditionen in allen Zinsvarianten (Sollzinssätze) im Programm 206 bei 1 Prozent p. a. in der Preisklasse A (risikogerechtes Zinssystem [RGZS]).

Hinweis: Der Breitbandausbau, also die Errichtung passiver FTTH-/FTTB-Netze (Glasfasernetze) sowie aktiver Komponenten, wird weiterhin sowohl in der Standardkreditvariante (206) als auch in der individuellen Variante (239) des „Investitionskredits Digitale Infrastruktur“ gefördert.

Weiterhin kann ab dem 1. Februar 2021 der „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts – sofern keine Antragsberechtigung in den Direktprogrammen der KfW besteht –, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von gemeinnützigen Organisationen (einschließlich Kirchen) beantragt werden.

Antragsberechtigt sind zudem wie bisher alle gewerblichen und kommunalen Unternehmen. Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/Investitionskredit-Digitale-Infrastruktur-\(206-239\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/Investitionskredit-Digitale-Infrastruktur-(206-239)/)

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

| | |
|-----------------|-----------------|
| Hanno Beckert | 0251 91741-7334 |
| Ralph Ishorst | 0251 91741-2424 |
| Heike Nentwig | 0251 91741-7333 |
| Nicola Siedhoff | 0251 91741-2765 |

Rheinland

| | |
|----------------|-----------------|
| Lukas Michels | 0211 91741-1455 |
| Stefan Schmitz | 0211 91741-7281 |
| Hans Borchart | 0211 91741-4187 |

Leitung

| | |
|--|-----------------|
| Bernd Kummerow (Abteilungsleiter) | 0211 91741-2160 |
| Thomas Kull (Leiter der Kundenbetreuung) | 0211 91741-1605 |

Teamassistenz

| | |
|--------------|-----------------|
| Ines Barduhn | 0251 91741-4185 |
|--------------|-----------------|

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kolleginnen und Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“



twitter.com/nrwbank

Verantwortlich

V.i.S.d.P.
Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.